



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0259-Pr 1/2009

XXIV. GP.-NR

3507 /AB

23. Dez. 2009

zu 3516 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3516/J-NR/2009

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Glücksspiel- und Wettangebote: Illegales Glücksspiel/Glücksspielbetrug – gerichtliche Verfahren 2008“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 24:

In der Verfahrensautomation Justiz (VJ) werden Daten, die die Zuordnung der angezeigten Personen zu bestimmten Gruppen ermöglichen könnten, nicht erfasst; bei Strafanzeigen gemäß § 168 StGB ist daher aus den Registern nicht ersichtlich, ob es sich bei den Angezeigten um Verantwortliche diverser Kasinos, Gastronomen, Spielhallenbetreiber, Automateneigentümer und -pächter oder um Wettanbieter virtueller Hunderennen handelt, sodass die Ergebnisse automationsunterstützter Abfragen zu den einzelnen Anzeigen wegen § 168 StGB den genannten Gruppen nicht zugeordnet werden können. Zu diesem Zweck wäre die händische Aushebung und Durchsicht jedes einzelnen Tagebuchs bzw. Gerichtsaktes notwendig. Dies wäre mit einem unverhältnismäßig hohen und in der Praxis nicht bewältigbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 25:

Hiezu muss auf die soeben erörterte Problematik verwiesen werden. In der VJ besteht keine Verknüpfung zwischen den tatsächlich herangezogenen Gesetzesstellen und den den verfahrensgegenständlichen Handlungen zu Grunde liegenden Motiven. Dem entsprechend kann auf automationsunterstütztem Weg nicht erhoben werden, ob strafrechtlich relevante Betrugshandlungen einen

„Glücksspiel-Hintergrund“ aufweisen. Auch ein solcher Zusammenhang könnte nur aufgrund einer händischen Auswertung mehrerer tausend Betragsanzeigen erhoben werden, die aus den eingangs erwähnten Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Zu 26:

Eine Erledigungsstatistik zu § 168 StGB ist dieser Anfragebeantwortung beigeschlossen.

Zu 27, 31 bis 35:

Es ist technisch nicht möglich, eine Liste sämtlicher sichergestellter, beschlagnahmter, eingezogener bzw. für verfallen erklärter Gegenstände zu erstellen und daraus auf automationsunterstütztem Weg die Geld- oder Glücksspielautomaten herauszufiltern. Die händische Auswertung sämtlicher in Frage kommender Akten ist jedoch aus oben erwähnten Gründen praktisch undurchführbar, zumal sich diese Recherche nicht nur auf Verfahren im Zusammenhang mit § 168 StGB beschränken dürfte, um vollständige Daten zu erhalten. Eine Auflistung der Anträge auf Beschlagnahme nach § 115 StPO (Fragepunkt 34) ist der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Zu 28:

Zur Beurteilung des Ausmaßes der organisierten Kriminalität beim illegalen Glücksspiel und zur Erstellung einer nach Nationalitäten gegliederten Aufstellung der in diesem Zusammenhang tätigen kriminellen Vereinigungen oder Organisationen liegt dem Bundesministerium für Justiz kein verlässliches Datenmaterial vor. Lediglich die Staatsanwaltschaft Wien verwies auf Verfahren gegen aus dem ehemals jugoslawischen bzw. rumänischen Raum stammende Hütchenspieler(banden).

Zu 29 und 30:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine ausreichenden Daten für eine seriöse Einschätzung der Anzahl illegal betriebener Automaten-Kasinos und Geldspielautomaten vor.

Zu 36:

Die Zählung der sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände wird durch entsprechende Fallcodes im VJ-Register dokumentiert; ein Bedarf für eine darüber hinausgehende Erfassung wird derzeit nicht gesehen.

Zu 37:

Verwaltungsübertretungen nach § 52 Glückspielgesetz sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 38 bis 42 und 44:

Das Glückspielgesetz fällt nicht in den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz (§ 60 Glückspielgesetz). Die allfällige Erlassung verwaltungsrechtlicher Schutzbestimmungen für das „kleine Glücksspiel“ wäre eine Angelegenheit der Länder, für deren Gesetzgebung dem Bundesministerium für Justiz keine Ingerenz zukommt.

Zivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten sind im Zusammenhang mit verbotenen Spielen durchaus gegeben. Bei verbotenen Spielen hat nach herrschender Rechtsprechung der Verlierer die Möglichkeit, die bezahlte Wett- oder Spielschuld zurückzufordern. Für Spieler mit krankheitswertiger „Spielsucht“ kommt überdies eine bereicherungsrechtliche Rückforderung verlorener Beträge wegen der Ungültigkeit des Vertrages in Betracht.

Maßnahmen der Prävention von Spielsucht fallen grundsätzlich nicht in die Kompetenz meines Ressorts. Wie in anderen Suchtbereichen wird das Justizressort aber auch in diesem Bereich alle sinnvollen präventiven Maßnahmen unterstützen.

Zu 43:

Im Zuge dieser interministeriellen Arbeitsgruppe wurden vom Bundesministerium für Justiz die Strafakten angefordert und einer Auswertung unterzogen. Abgesehen davon, dass in etlichen Verfahren die Täter nicht ausgeforscht werden konnten, ergab die Prüfung der Einstellungspraxis, dass Einstellungen grundsätzlich gesetzeskonform erfolgten (mangels Tatbestandsmäßigkeit, kein Nachweis der subjektiven Tatseite), sodass ein legistischer Handlungsbedarf nicht gesehen wird.

Zu 45:

Dazu möchte ich betonen, dass ein dramatischer Anstieg der Anlassfälle in diesem Bereich derzeit nicht erkennbar ist. Der Strafrahmen des geltenden § 168 StGB wird als ausreichend und verhältnismäßig angesehen. Ebenso möchte ich noch betonen, dass vor allem im Bereich des illegalen Glücksspiels auch eine Strafbarkeit nach den §§ 146 ff StGB (Betrug) gegeben sein kann, nämlich dann, wenn die Spielgeräte (z.B. Karten, Spielapparate) manipuliert worden sind.

Zu 46:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist kein Handlungsbedarf des europäischen Gesetzgebers erkennbar. Fragen der Harmonisierung des Wett- und Glücksspielwesens fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Zu 47:

Das zitierte EuGH-Urteil berührt die Zuständigkeit meines Ressorts nicht. In diesem Verfahren wurde geprüft, ob die Regelungen über das Verbot des Anbietens von Glücksspielen über das Internet in Portugal mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sind. Als Begründung führt der Gerichtshof „Besonderheiten“ an, „die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet verbunden sind“. Deshalb „kann eine solche Regelung mit dem Ziel der Bekämpfung von Betrug und anderen Straftaten gerechtfertigt werden“. Der Europäische Gerichtshof erklärt zwar, dass „die portugiesische Regelung die Dienstleistungsfreiheit beschränkt“, erinnert jedoch daran, dass „Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein können“. Insoweit setzt der EuGH die bisher dazu ergangene Rechtsprechung fort. In Österreich ist das Handeln eines Konzessionärs (nach dem Glücksspielgesetz oder nach einer von den jeweiligen Ländern vergebenen Konzession für Sportwetten) jedenfalls gerechtfertigt und daher nicht strafbar.

27. Dezember 2009



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

## Auswertung Verfahrensautomation Justiz

## Parlamentarische Anfrage 3516/J-NR/2009

## Frage 26

		BAZ	HV	ST	U	Gesamt
011	Bezirksgericht Favoriten	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			1	1
014	Bezirksgericht Hernals	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG		5 2	5 2	
028	Bezirksgericht Josefstadt	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			4	4
037	Staatsanwaltschaft Wien	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	33 0 27 9	9 0 14 2		42 0 41 11
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG		1 1		1 1
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	1 1 3 0	0 0 0 3		1 1 3 3
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	1 0 6 0	0 0 0 0		1 0 6 0
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	1			1
231	Bezirksgericht Gloggnitz	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			1	1
234	Bezirksgericht Wiener Neustadt	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG		1 1	1 1	

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz****Parlamentarische Anfrage 3516/J-NR/2009****Frage 26**

		BAZ	HV	ST	U	Gesamt
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	ANFALL	9	1		10
		URTEIL				
		DIVERSION	3	0		3
		EINSTELLUNG	6	0		6
		ABBRECHUNG	0	0		0
300	Bezirksgericht Eisenstadt	ANFALL			1	1
		URTEIL			1	1
		DIVERSION				
		EINSTELLUNG				
		ABBRECHUNG				
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	ANFALL	9			9
		URTEIL				
		DIVERSION	1			1
		EINSTELLUNG	12			12
		ABBRECHUNG	0			0
421	Bezirksgericht Gmunden	ANFALL			1	1
		URTEIL				
		DIVERSION				
		EINSTELLUNG				
		ABBRECHUNG				
431	Bezirksgericht Mauthausen	ANFALL			1	1
		URTEIL				
		DIVERSION				
		EINSTELLUNG				
		ABBRECHUNG				
449	Staatsanwaltschaft Linz	ANFALL	16	2		18
		URTEIL				
		DIVERSION	0	0		0
		EINSTELLUNG	21	1		22
		ABBRECHUNG	1	0		1
468	Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	ANFALL	4			4
		URTEIL				
		DIVERSION	1			1
		EINSTELLUNG	7			7
		ABBRECHUNG	1			1
482	Bezirksgericht Schärding	ANFALL			1	1
		URTEIL			1	1
		DIVERSION				
		EINSTELLUNG				
		ABBRECHUNG				
492	Bezirksgericht Steyr	ANFALL			1	1
		URTEIL				
		DIVERSION				
		EINSTELLUNG				
		ABBRECHUNG				
498	Staatsanwaltschaft Steyr	ANFALL	27	1		28
		URTEIL				
		DIVERSION	0			0
		EINSTELLUNG	18			18
		ABBRECHUNG	2			2

Auswertung Verfahrensautomation Justiz						
Parlamentarische Anfrage 3516/J-NR/2009			Frage 26			
			BAZ	HV	ST U	Gesamt
503 Bezirksgericht Vöcklabruck	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			1		1
512 Bezirksgericht Wels	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			2		2
518 Staatsanwaltschaft Wels	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	8 0 14 4	1 0 0 0		9 0 14 4	
551 Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			1		1
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	12 0 17 2	2 0 0 0		14 0 17 2	
571 Bezirksgericht Saalfelden	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			2 1		2 1
573 Bezirksgericht Zell am See	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			4		4
635 Staatsanwaltschaft Graz	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	1 1 2 0	4 0 1 0		5 1 3 0	
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	1	2 0 5 0		3 0 5 0	
800 Bezirksgericht Imst	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			2		2

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz****Parlamentarische Anfrage 3516/J-NR/2009****Frage 26**

		BAZ	HV	ST	U	Gesamt
810 Bezirksgericht Hall (in Tirol)	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			1		1
811 Bezirksgericht Innsbruck	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			3		3
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	35 2 21 1	4 0 13 0		39 2 34 1	
818 Landesgericht Innsbruck	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG		1			1
860 Bezirksgericht Reutte	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			2		2
871 Bezirksgericht Zell am Ziller	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			2		2
921 Bezirksgericht Feldkirch	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG			1		1
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	ANFALL URTEIL DIVERSION EINSTELLUNG ABBRECHUNG	8 0 16 1		8 0 16 1		8 0 16 1
Gesamt: ANFALL		166	2	26	38	232
Gesamt: URTEIL			1		6	7
Gesamt: DIVERSION		9		0		9
Gesamt: EINSTELLUNG		170		34		204
Gesamt: ABBRECHUNG		21		5		26

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz****Parlamentarische Anfrage 3516/J-NR/2009****Frage 26\***

		U	BAZ	ST	HR	Gesamt
014	Bezirksgericht Hernals		1			1
037	Staatsanwaltschaft Wien			3		3
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten			1		1
449	Staatsanwaltschaft Linz				1	1
518	Staatsanwaltschaft Wels			1		1
519	Landesgericht Wels				1	1
551	Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau		1			1
573	Bezirksgericht Zell am See		1			1
<b>Gesamt</b>			3	5	1	10

\*) Am 13.11.2009 offene Verfahren aus 2008

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Parlamentarische Anfrage 3516/J-NR/2009			
Frage 34			
DSTCD DSTTXXTL		GATTZ	
		BAZ	ST
037 Staatsanwaltschaft Wien	Daten	13	6
	ANTRAG Staatsanwaltschaft	0	0
	ABLEHNUNG durch Gericht	13	6
	BEWILLIGUNG durch Gericht	2	3
	ANORDNUNG durch Staatsanwaltschaft		
498 Staatsanwaltschaft Steyr	ANTRAG Staatsanwaltschaft	1	1
	ABLEHNUNG durch Gericht	0	0
	BEWILLIGUNG durch Gericht	1	1
	ANORDNUNG durch Staatsanwaltschaft	1	1
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	ANTRAG Staatsanwaltschaft	2	2
	ABLEHNUNG durch Gericht	0	0
	BEWILLIGUNG durch Gericht	2	2
	ANORDNUNG durch Staatsanwaltschaft	0	0
Gesamt: ANTRAG Staatsanwaltschaft		15	7
Gesamt: ABLEHNUNG durch Gericht		0	0
Gesamt: BEWILLIGUNG durch Gericht		15	7
Gesamt: ANORDNUNG durch Staatsanwaltschaft		2	4
			6